

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN der Doppstadt-Gruppe

§ 1 ALLGEMEINES

1. Der Vermietung von beweglichen Sachen (nachfolgend „Mietsache“) durch die Doppstadt-Gruppe (nachfolgend „DG“) liegen ausschließlich die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend „AGB-Miete“) zu Grunde. Allgemeine Mietbedingungen oder sonstige Geschäftsbedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere AGB-Miete gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB-Miete abweichender Bedingungen des Mieters die Übergabe der Mietsache an ihn vorbehaltlos ausführen.
2. Diese AGB-Miete gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen mit demselben Mieter, auch wenn wir auf deren Geltung nicht mehr ausdrücklich hinweisen. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgeschäfte. Die AGB-Miete gelten insoweit in ihrer jeweiligen Fassung, über Änderungen werden wir die Mieter jeweils unverzüglich informieren.
3. Mit Abschluss des Mietvertrages in Kenntnis dieser AGB-Miete, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Mietsache werden diese AGB-Miete durch den Mieter anerkannt.
4. Unsere AGB-Miete gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
5. Treffen wir mit unseren Mieter individuelle Vereinbarungen, (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben diese Vorrang vor diesen AGB-Miete. Solche Vereinbarungen sind in einem schriftlichen Vertrag bzw. unserer schriftlichen Bestätigung niederzulegen, die dann für deren Inhalt maßgebend sind.

§ 2 ZUSTANDEKOMMEN DES MIETVERTRAGES

1. Unsere mündlichen Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Der Mieter ist verpflichtet, unser Angebot unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 5 Werktagen, nach Abgabe unsererseits durch Unterzeichnung des Vertrages anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
3. Empfehlungen, Freigaben oder sonstige Erklärungen zu der Eignung der Mietsache beziehen sich ausschließlich auf die von dem Mieter angegebene Nutzung. Der Mieter trägt die Gefahr der fehlerhaften Übermittlung derartiger Angaben.

§ 3 ÜBERGABE DER MIETSACHE; MÄNGELANZEIGE; VERZUG DES VERMIETERS

1. Wir übergeben die Mietsache nach Maßgabe des Mietvertrages in einwandfreiem, betriebsfähigem und voll getanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter und überlassen diese dem Mieter für die vereinbarte Mietzeit zur Miete.
2. Soweit nicht anders vereinbart, stellen wir die Mietsache zur Abholung bereit. Auf Verlangen, Gefahr und Kosten des Mieters versenden wir die Mietsache an einen anderen Bestimmungsort. Mit der Abholung/Absendung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.
3. Ist der An- und/oder Abtransport durch uns vereinbart, hat der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/ Aufbaustelle zu sorgen.
4. Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme oder Demontage der Mietsache erfolgen auf Kosten und Gefahr des Mieters.
5. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen.
6. Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Bei Übergabe erkennbare Mängel, die nicht unverzüglich durch den Mieter gerügt werden, können nicht mehr geltend gemacht werden. Die Mietsache gilt in Bezug auf diese Mängel als genehmigt. Bei Übergabe vorhandene, aber verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
7. Wir haben Mängel, die uns nach § 3 Ziffer 6. rechtzeitig bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung angezeigt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat uns Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Wir sind berechtigt, unsere Gewährleistungspflichten gegenüber dem Mieter über das Telematik-System (durch Fehlerdiagnose und/ oder Fehlerbehebung) zu erfüllen. Der Mieter wird bei der Nutzung des Telematik-Systems in zumutbaren Umfang mitwirken. Die Nutzung des Telematik-Systems erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Nutzung des Telematik-Systems aus Gründen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht möglich oder erschwert, hat der Mieter die sich hieraus ergebenden Mehrkosten zu tragen. Der Mieter ist nicht berechtigt, eine Mängelbeseitigung in eigener Verantwortung durchzuführen. Statt der Beseitigung der Mängel sind wir auch berechtigt, dem Mieter einen funktional gleichwertigen Ersatzgegenstand zur Verfügung zu stellen.
8. Kommen wir bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe der Mietsache in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die durch uns zu leistende Entschädigung jedoch für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn wir uns zu

diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befinden. Uns bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 4 PFLICHTEN DES MIETERS

1. Der Mieter verpflichtet sich,
 - a. die Mietsache nach Maßgabe des Mietvertrages einschließlich der Nutzungsanweisung, der Bedienungsanleitung sowie der sonstigen Betriebsdokumente nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, die Straßenverkehrsverordnungen sowie sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die mit dem Besitz, Gebrauch oder der Erhaltung der Mietsache verbunden sind sorgfältig zu beachten und zu erfüllen;
 - b. die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen;
 - c. die Mietsache in ausreichendem Umfang auf eigene Kosten mit Betriebsstoffen, Reinigungsmitteln usw. in einwandfreier Beschaffenheit oder wie von uns ausdrücklich vorgeschrieben zu versorgen;
 - d. die Flüssigkeitsstände der Mietsache (Motoröl, Kühlwasser, Hydrauliköl) täglich zu kontrollieren und auf eigene Kosten aufzufüllen;
 - e. Maschinen entsprechend der Angaben in der Bedienungsanleitung täglich abzuschmieren;
 - f. die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, insbesondere die dem Vertrag zugrundeliegenden Angaben und/oder Vorgaben im Hinblick auf den Nutzungsumfang der Maschine nicht zu überschreiten;
 - g. sämtliche Wartungsarbeiten durch uns oder durch von uns bestimmte Dritte ausführen zu lassen. Bei einer die Dauer von einem Monat unterschreitenden Mietzeit, gehen eventuell anfallende Wartungen zu unseren Lasten; im Übrigen trägt der Mieter die Kosten.
 - h. die Mietsache nur durch fachlich geschultes Personal betreiben zu lassen;
 - i. die bauseitigen Voraussetzungen für den An- und Abtransport, die Inbetriebnahme und Nutzung der Mietsache zu schaffen;
 - j. Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von uns vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätgruppen und –komponenten zu beachten. Die Maschinen sind abzuschließen;
 - k. uns den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzugeben. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km ausgehend von im Mietvertrag benanntem Einsatzort nur nach unserer schriftlichen Erlaubnis gestattet.
 - I. **Die erstmalige Nutzung der Mietsache setzt eine Einweisung des Mieters durch geschultes Personal voraus, welches durch uns bestimmt wird. Ohne eine solche Einweisung ist die Nutzung der Mietsache durch den Mieter nicht zulässig.** Dies gilt ebenfalls, wenn die Mietsache durch uns oder den Hersteller weiterentwickelt wurde und nur eine Einweisung für ein älteres Modell stattgefunden hat. Von dieser Einweisung kann nur im Ausnahmefall aufgrund gesonderter Vereinbarung zwischen uns und Mieter abgesehen werden, wenn der Mieter mit der Bedienung der konkreten Mietsache bereits umfassend vertraut ist und wir dies dem Mieter ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
 2. Wir sind berechtigt, die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters zu besichtigen und zu untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen.
 3. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen oder Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.
 4. Die Überlassung der Mietsache erfolgt ausschließlich zur Benutzung durch den Mieter und sein Personal. Der Mieter darf die Mietsache ohne Erlaubnis von uns weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso unserer Zustimmung wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an der Mietsache.
 6. Der Mieter ist nicht berechtigt, ohne unsere ausdrückliche, vorherige Zustimmung Änderungen an der Mietsache, z.B. An-, Umbauten etc., vorzunehmen.
 7. Die Eigentumshinweise an der Mietsache oder sonstige durch uns an der Mietsache angebrachte Schilder, Nummern oder andere Aufschriften dürfen durch den Mieter weder entfernt, beschädigt, abgeändert, unkenntlich gemacht noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch uns zugelassene Werbung an der Mietsache anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen. Werbung der DG oder durch uns zugelassene Werbung auf der Mietsache hat der Mieter zu dulden.
- Für den Fall, dass Dritte durch Pfändung, Beschlagnahme oder andere Rechte Ansprüche an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

der Doppstadt-Gruppe

über den bestehenden Mietvertrag und unser Eigentum in Kenntnis zu setzen.

Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

§ 5 BERECHNUNG UND ZAHLUNG DER MIETE

1. Grundlage für die Berechnung der Miete, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich unsere bei Vertragsabschluss gültigen Mietpreise sowie die vertraglichen Vereinbarungen.
2. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, ist die Miete im Voraus ohne Abzug zahlbar.
3. Die Miete ist ausschließlich Gegenleistung für die Nutzungsmöglichkeit der Mietsache. Alle weiteren Kosten, wie z.B. Kosten für Transport, Einweisung, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Demontage, Hilfs- und Betriebsstoffe, Versicherung, Reinigung bei Rückgabe usw. sind vom Mieter zu tragen. Diese Kosten werden dem Mieter durch uns gesondert in Rechnung gestellt. Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Die Kosten für Verschleißteile und den Wechsel sind vom Mieter zu tragen, soweit die Mietzeit die Dauer von einem Monat übersteigt.
5. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
6. Sondervereinbarungen über den Mietzins verlieren bei Unterschreitung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.
7. Die vertraglich vereinbarten Mietpreise beruhen auf den Angaben des Mieters zu dem Umfang und der Dauer der Nutzung der Mietsache und den im Mietvertrag vereinbarten maximalen Nutzungszeiten der Mietsachen. Der Mietberechnung liegen Nutzungszeiten von Montag bis Freitag zu Grunde. Bei einer längeren täglichen Nutzung und der Nutzung an Samstagen oder Sonn-/Feiertagen werden die Mietpreise entsprechend unserer aktuellen Preisliste neu kalkuliert und dem Mieter gesondert berechnet. Der Mieter hat uns im Voraus zu informieren, wenn er die vereinbarten und der Kalkulation zugrundeliegenden Mietzeiten überschreiten möchte. Minderstunden werden nicht vergütet.
8. Ergibt sich aus den Daten des Betriebsstundenzählers der Mietsache, dass die Mietsache in längerem Umfang durch den Mieter genutzt wurde, als von ihm mitgeteilt, sind die Differenzstunden von dem Mieter gesondert zu bezahlen, es sei denn, die Differenz ist durch uns zu vertreten.
9. Gerät der Kunde mit der Zahlung der Miete in Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der von unserer Geschäftsbank jeweils berechneten Zinsen für Geschäftskredite zu verlangen, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens, einschließlich eventueller Kursverluste, sowie sonstiger gesetzlicher Ansprüche behalten wir uns vor. Soweit der Kunde Kaufmann ist, bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins, § 353 HGB, unberührt.
10. Der Mieter ist nur berechtigt, mit einer Gegenforderung aufzurechnen, sofern diese Forderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist. Zurückbehaltungsrechte des Mieters, die auf einem anderen Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Zurückbehaltungsrechte des Mieters, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

§ 6 VERZUG DES MIETERS MIT DER ANNAHME

1. Gerät der Mieter mit einer vereinbarten Abholung oder der Annahme der Mietsache in Verzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer durch uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.
2. Der Verzug des Mieters lässt den vereinbarten Beginn der Mietzeit unberührt. Insbesondere ist der Mieter während des Verzugs verpflichtet, die vereinbarte Miete zu zahlen.
3. Unsere weiteren gesetzlichen Rechte bleiben unberührt.

§ 7 BEGINN UND ENDE DER MIETZEIT; RÜCKGABE DER MIETSACHE

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während unserer üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung/ Absendung gilt als Miettag, abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.
2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rücklieferung der Mietsache an uns, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.
3. Der Mieter hat die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben.
4. Überschreitet die Mietdauer 1 Monat, werden wir die Verschleißteile auf Kosten des Mieters auswechseln.
5. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in dem in § 7 Ziffer 3. beschriebenen Zustand zurückgegeben, sind wir berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Ebenso sind wir zur Beseitigung von Mängeln und Schäden auf Kosten des Mieters berechtigt, wenn die Mietsache in einem Zustand zurückgegeben wird, der ergibt, dass der Mieter die ihm nach §§ 4 und 8 dieser AGB-Miete obliegenden Pflichten verletzt hat. Wir geben dem Mieter

6. Der Mieter ist verpflichtet, uns die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtszeitig vorher anzugeben (Freimeldung).
7. Die ordnungsgemäße Rücklieferung hat während unserer normalen Geschäftszeiten so rechtzeitig zu erfolgen, dass wir in der Lage sind, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör uns wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltspflicht nach §§ 4 und 8 dieser AGB-Miete nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden.
8. Ist die Abholung durch uns vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis spätestens 15:00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z.B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
9. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zu der vereinbarten Zeit von uns nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflichten des Mieters gemäß § 4 dieser AGB-Miete bleiben bestehen.
10. Bei Abholung durch uns ist die Mietsache durch den Mieter in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert gegen Nachweis berechnet.
11. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, so ist unser Vertreter zu verbindlichen Feststellungen berechtigt.

§ 8 INSPEKTIONEN UND INSTANDSETZUNGEN

1. Notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten sind durch den Mieter rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch uns ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Mieter zu tragen, wenn die notwendigen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten auf dem Mietgebrauch beruhen und/oder diese im Risikobereich des Mieters begründet werden, beispielweise, weil der Mieter und/oder seine Hilfspersonen nicht nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben. Bei einer die Dauer von einem Monat unterschreitenden Mietzeit, gehen eventuell anfallende Inspektionen zu unseren Lasten. Unberührt hiervon bleibt die Versicherungspflicht nach § 11 dieser AGB-Miete.
2. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden und Mängel unverzüglich anzugeben.
3. Schäden, die auf einer nicht rechtzeitigen Meldung eingetretener Mängel beruhen, sind vom Mieter zu tragen.
4. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.

§ 9 VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DER MIETSACHE

1. Bei Verlust oder Beschädigung der Mietsache hat der Mieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und ggf. Beteilige des Schadeneignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigung der Mietsache hat der Mieter Ersatz zu leisten. Die Ersatzpflicht besteht in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bei Verlust der Mietsache oder im Falle einer Beschädigung, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt. Für sonstige Beschädigungen hat der Mieter Ersatz in Höhe der Reparaturkosten zu leisten.

§ 10 HAFTUNGSBEGRENZUNG DER DG

1. Soweit sich aus diesen AGB-Miete nichts anderes ergibt, ist jegliche Haftung unsererseits – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an der Mietsache selbst entstanden sind, es sei denn, wir haften nach den nachfolgenden Bestimmungen:
- a. Ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur der geltend gemachten Ansprüche haften wir dem Mieter unbeschränkt für Schäden, soweit diese durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder durch Vorsatz sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN der Doppstadt-Gruppe

b. Im Übrigen haften wir dem Mieter unbeschränkt bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aus der Übernahme einer Garantie, nach dem Produkthaftungsgesetz, wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

c. Weiterhin haften wir für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

d. Wir haften weiterhin für Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten sonstiger Erfüllungsgehilfen verursacht wurden, wobei die Haftung ebenfalls auf solche Schäden begrenzt ist, mit deren Entstehung im Rahmen eines Vertrages wie vorliegend typischerweise gerechnet werden muss.

e. Besteht ungeachtet der Haftungsbegrenzungen nach den vorausgehenden Ziffern eine Produzentenhaftung ist diese für Sachschäden bzw. einen daraus resultierenden weitergehenden Vermögensschaden auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Dies gilt nicht, sofern die Versicherung nicht oder nicht vollständig eintritt, in diesem Fall haften wir bis zur Deckungssumme.

f. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies jeweils auch zugunsten unserer Mitarbeiter oder sonstiger Erfüllungsgehilfen bei deren unmittelbarer Inanspruchnahme durch den Mieter.

2. Wenn die Mietsache durch unser Verschulden vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere der Anleitung für die Bedienung und Wartung der Mietsache – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen des § 8 und der vorstehenden Ziffer 1. entsprechend.

3. Wir haften nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden des vom Mieter eingesetzten Personals beruhen, auch wenn dieses von technischem Personal der DG beaufsichtigt und in die Arbeiten eingewiesen worden ist.

§ 11 HAFTUNG DES MIETERS, VERSICHERUNG

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.

2. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeten Personen- oder Sachschäden gegen uns geltend machen, wird der Mieter uns in Höhe der berechtigten Schadenersatzforderungen freistellen.

3. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache für jeden Schaden an der Mietsache, es sei denn, er weist nach, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Er haftet daher insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die durch ihn zu vertretenden Schäden aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung, vertragswidrig vorgenommener Änderungen oder Instandhaltungsarbeiten, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, insbesondere übermäßiger Beanspruchung, durch den Mieter oder durch von ihm beauftragte Dritte, der Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischer, elektrotechnischer oder elektrischer Einflüsse. Dies gilt auch für Korrosions- und Rostschäden. Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden, die uns entstehen, wie z.B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Mietausfall etc.

4. Haftpflichtversicherungsschutz für die Mietsache besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20km/h erreichen, nicht der Fall.

5. Der Mieter verpflichtet sich, für die Mietsache bis zur tatsächlichen Rückgabe auf eigene Kosten, Versicherungsschutz gegen Diebstahl, Feuer und Maschinenbruch – mindestens im Deckungsumfang entsprechend der „Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011) Version 01.01.2011 (GDV 0813) abzuschließen.

6. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Dritten tritt der Mieter seine Rechte gegen den Versicherer an uns zur Sicherung unserer Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

7. Unsere Ansprüche gegen den Mieter im Schadensfall sind nicht auf die Versicherungsleistung beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versicherung eintritt, eine Deckung ganz oder teilweise verweigert oder der Schaden über die Versicherungsleistung hinausgeht. Erhalten wir Versicherungsleistungen werden diese auf unsere Ansprüche gegen den Mieter angerechnet.

8. In besonders geregelten Einzelfällen versichern wir die Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden, Feuer und Diebstahl. Diese Vereinbarung erfordert die schriftliche Form. Die Kosten der Versicherung werden im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesen.

9. Erfolgt die Versicherung der Mietsache durch uns, gelten ergänzend die **Bedingungen der Doppstadt-Gruppe für die Versicherung der Mietsache und Haftungsbegrenzung**.

§ 12 VERJÄHRUNGSFRIST VON ERSATZANSPRÜCHEN

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters wifolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch uns. Unsere Ansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig; entsprechend verschiebt sich die Verjährung.

§ 13 KÜNDIGUNG

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag kann während dieser festen Mietzeit durch keine Partei ordentlich gekündigt werden.
2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist
 - a. einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - b. zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
 - c. eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
4. Gründe für uns, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich zu kündigen, liegen insbesondere vor, wenn
 - a. der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschweren, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt;
 - b. der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt;
 - c. in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß §§ 4, 8 dieser AGB-Miete.
 - d. der Mieter mit der Zahlung der fälligen Miete für zwei aufeinanderfolgende Termine oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist
 - oder
 - mit der Zahlung der fälligen Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht;
 - e. nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird oder
 - f. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mieters, aber auch Zahlungsunfähigkeit des Mieters oder wiederholte Scheck- oder Wechselproteste; ein Wahlrecht des Insolvenzverwalters oder andere zwingende Rechte zugunsten des Insolvenzverwalters bleiben insoweit unberührt;
4. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Uns aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche für die vereinbarte Vertragsdauer bleiben bestehen. Beträge, die wir durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet. Unsere sonstigen Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.
5. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist insbesondere kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von uns zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.
6. Die außerordentliche Kündigung durch den Mieter bedarf der Textform.

§ 14 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Soweit in den vertraglichen Abreden mit dem Mieter nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist Erfüllungsort für Leistung und Zahlung Velbert.
2. Gerichtsstand ist Velbert. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Mieter auch an seinem Sitz zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht und dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle von Vertragslücken.

BEDINGUNGEN DER DOPPSTADT-GRUPPE FÜR DIE VERSICHERUNG DER MIETSACHE; HAFTUNGSBEGRENZUNG

1. In besonders geregelten Einzelfällen versichern wir die Mietsache gegen Maschinenbruch, Elementarschäden, Feuer und Diebstahl nach ABMG. Die vom Mieter zu tragenden Kosten der Versicherung werden im Mietvertrag gesondert zum Mietzins ausgewiesen. Der Tagessatz für die Versicherung gilt pro Kalendertag. Zusätzlich hat der Mieter eine etwaige Selbstbeteiligung zu tragen.
2. Das Haftpflichtrisiko des Mieters ist nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dieser gesetzlich

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN der Doppstadt-Gruppe

vorgeschrieben ist. Dieses ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20km/h erreichen, nicht der Fall.

3. Schäden an Bereifung, Verschleißschäden und Fördergurte sind von der Selbstbeteiligung nach nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen.
4. Die Haftung des Mieters für durch seine Nutzung entstandene Schäden ist im Schadensfall, soweit sich aus diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, beträgt 10.000,00€ pro Schadenfall.
Eine darüber hinaus gehende Haftungsreduzierung ist schriftlich im Mietvertrag zu vereinbaren. Die Haftungsreduzierung entfällt, wenn der Mieter seinen Pflichten zur Mitwirkung an der Schadensdiagnose nicht nachkommt.
5. Unsere Ansprüche gegen den Mieter im Schadensfall sind nicht auf die Versicherungsleistung beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versicherung eintritt, eine Deckung ganz oder teilweise verweigert oder der Schaden über die Versicherungsleistung hinausgeht. Die Regelungen zur Selbstbeteiligung bleiben unberührt. Erhalten wir Versicherungsleistungen werden diese auf unsere Ansprüche gegen den Mieter angerechnet.

6. Diebstahl, Unterschlagung

Bei Diebstahlschäden, Raub oder Unterschlagung beträgt die Selbstbeteiligung für den Mieter 10% des Netto-Gerätewiederbeschaffungswertes, mindestens jedoch 10.00,00€. Bei Diebstahl ist der Mieter zur Inanspruchnahme der Selbstbeteiligung nur dann berechtigt, wenn er den Schaden unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und uns einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Bei Unterschlagung entfällt die Möglichkeit der Haftungsbegrenzung; ebenso besteht im Fall der unbefugten Weitergabe von Miet Sachen an Dritte keine Möglichkeit der Haftungsbegrenzung.

7. Zahlungsverzug, Kündigung

Befindet sich der Mieter zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens an der Mietsache mit der Zahlung des berechneten Mietpreises und/oder des Entgeltes für die Versicherung/Haftungsabgrenzung im Verzug, besteht keine Schadensdeckung. Im Schadensfall kann die Haftungsabgrenzungsvereinbarung durch uns dann ab dem Zeitpunkt des Schadenseintritts fristlos gekündigt werden.

8. Versicherung durch den Mieter

Weist der Mieter einen vergleichbaren Versicherungsschutz für die von ihm gemietete Maschine durch eine von ihm abgeschlossene Versicherung nach, kann die Zahlung des Entgeltes für die Haftungsabgrenzung zum Mietzins entfallen.

Der Mieter hat uns eine Sicherungsbestätigung seines Versicherers zukommen lassen.

Der Mieter wird uns jede angemessene Unterstützung zur Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Versicherer zukommen lassen.